

28.02.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

C(2024) 1353 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.2.2024

C(2024) 1353 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine neue Stellungnahme vom 24. November 2023 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) {COM(2022) 457 final}.

Die Kommission möchte den großen Nutzen der konstruktiven Beteiligung der Bundesländer an den Verhandlungen über das Europäische Medienfreiheitsgesetz hervorheben. Dies war von entscheidender Bedeutung für die Annahme des Mandats des Rates für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Juni 2023, für die Fortschritte bei den Trilogverhandlungen und für die am 15. Dezember 2023 erzielte Einigung. Unter Bezugnahme auf ihre Antworten auf die früheren Stellungnahmen des Bundesrates zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz nimmt die Kommission nun zu den in der neuen Stellungnahme geäußerten Bedenken des Bundesrates wie folgt Stellung und hofft, dass sie dadurch ausgeräumt werden.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass vielfältige und unabhängige Medien in der Union gewährleistet und bewahrt werden müssen. Dies ist das Regulierungsziel des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes, das im Einklang mit dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten sowie den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verfolgt wird. In dem in den Trilogen vereinbarten Text wurde dies in Artikel 1 Absatz 3 sowie durch die Bezugnahme auf Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und durch die ausdrückliche Erwähnung der fortbestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Medienbereich in Erwägungsgrund 6 klargestellt.

Die Kommission begrüßt die Einschätzung des Bundesrates, dass Artikel 5 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes mit dem Protokoll Nr. 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (Amsterdamer Protokoll) im Einklang steht. Sie teilt ferner die Auffassung des Bundesrates, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die angemessene Mittelausstattung der nationalen Medienaufsichtsbehörden festzulegen, solange diese für deren Aufgaben im Rahmen der Verordnung ausreichend ist, und dass die Medienaufsicht wirkungsvoll,

*Frau Manuela Schwesig
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3–4
10117 BERLIN
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

unabhängig und staatsfern sein muss. Da das Europäische Gremium für Mediendienste keine Medienaufsicht im traditionellen Sinne des Begriffs darstellt, haben sich die Überlegungen der Kommission über die Struktur und Unabhängigkeit des Gremiums stets an diesen Vorgaben orientiert.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrats hat sich die Kommission ebenfalls bemüht, mit Artikel 17 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes Schutzvorkehrungen für Mediendienstanbieter gegenüber sehr großen Online-Plattformen zu schaffen und zu mehr Rechtssicherheit beizutragen. Die Kommission begrüßt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat – den beiden gesetzgebenden Organen – im Trilog erzielte vorläufige Einigung, die das richtige Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen und der Rechtssicherheit gewährleistet.

Die beiden gesetzgebenden Organe haben ferner vorläufig vereinbart, dass Artikel 21 nur für Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt gelten soll, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Natürlich sind die nationalen Gegebenheiten bei der Anwendung dieser Bestimmung von großer Bedeutung, weshalb die Beurteilung der Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt in erster Linie Sache der nationalen Medienaufsichtsbehörden ist.

Das Europäische Medienfreiheitsgesetz ist bewusst so gestaltet, dass es vor allem den nationalen Behörden obliegt, die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen. Die Kommission ist jedoch auch bereit, auf der Grundlage der Verträge ihren Pflichten im Hinblick auf die wirksame Anwendung des Rechtsakts nachzukommen.

Nach Auffassung der Kommission ermöglichen die von den beiden gesetzgebenden Organen in den Trilogverhandlungen vereinbarten Fristen für die Anwendung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes – wie vom Bundesrat gefordert – ein ordnungsgemäßes parlamentarisches Verfahren für etwaige notwendige Anpassungen des mitgliedstaatlichen Rechts und die praktische Umsetzung.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission

